

Gebührenreglement

VZ Vorsorgestiftung 3a

Gültig ab 1. Januar 2023



Art. 1 Zweck	Dieses Reglement regelt die Gebühren, welche die Stiftung für die Vermögensverwaltung, Depotführung und Stiftungsverwaltung erhebt.	
Art. 2 Vermögens- verwaltung, Depot- führung und Stiftungsverwaltung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung (wöchentliche Investition), die Depotführung und die Stiftungsverwaltung betragen 0,68% (All-in-Fee). Nicht in diesen Gebühren enthalten sind eidgenössische Stempel- und Börsenabgaben sowie mögliche Ausgabe- und Rücknahmegebühren von Kollektivanlagen. Die Führung eines Kontos ist kostenlos. 2. Die Gebühren für eine sofortige Investition des Vorsorgeguthabens entsprechen den ordentlichen Gebühren der Depotbank (VZ Depotbank AG). 3. Die Gebühren für die Vermögensverwaltung und die Depotführung werden von der Depotbank direkt dem Vorsorgenehmer verrechnet. Ein Teil dieser Gebühren ist mehrwertsteuerpflichtig. 	<ol style="list-style-type: none"> 4. Die Gebühren für die Stiftungsverwaltung werden von der Stiftung dem Vorsorgenehmer verrechnet. Diese Gebühr deckt folgende Auslagen: <ol style="list-style-type: none"> a. Geschäftsführung b. Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung c. Jährliche Gebühren der Aufsichtsbehörde d. Erstellung des Jahresberichts e. Honorar der Revisionsstelle f. Kosten allfälliger nötig werdender ausserordentlichen Dispositionen, die im Interesse der Vorsorgenehmer getroffen werden
Art. 3 Ausserordentliche Gebühren	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stiftung behält sich vor, für ausserordentliche Aufwände folgende Bearbeitungsgebühren zu verrechnen: <ol style="list-style-type: none"> a. Vorbezug für Wohneigentum: CHF 300 b. Neuverpfändung für Wohneigentum: CHF 100 c. Die von externen Stellen belasteten Gebühren, die im Zusammenhang mit einem vom Vorsorgenehmer erteilten Auftrag stehen, werden dem Vorsorgenehmer weiter verrechnet. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ausserordentliche Aufwände, die in Abs. 1 nicht erwähnt sind, werden dem Vorsorgenehmer verursachergerecht verrechnet.
Art. 4 Mindestgebühr	Die Mindestgebühr beträgt CHF 10 pro Quartal. Für das Konto fallen keine Mindestgebühren an.	
Art. 5 Umgang mit Rückvergütungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei den eingesetzten Kollektivanlagen Rückvergütungen geleistet, so werden diese den Destinatären zurückerstattet. 2. Für die administrativen Aufwendungen (Berechnung auf Titel- und Portfolioebene, Abrechnung 	und Vergütung, Berichterstattung und Dokumentation, Erfüllung der regulatorischen Anforderungen) und die Übernahme des Inkasso- und Fremdwährungsrisikos belastet der Vermögensverwalter eine Gebühr. Diese Gebühr entspricht maximal dem Betrag der Rückvergütungen.
Art. 6 Reglements- änderung	Der Stiftungsrat ist berechtigt, Änderungen dieses Reglements jederzeit vorzunehmen. Die Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.	Sie werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Art. 7 Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Ausgaben.	

